

**Ritterhaus-Vereinigung
Urion-Stäfa**

Jahresbericht 2005
mit Abhandlungen

Ritterhaus-Vereinigung Üriikon-Stäfa

Jahresbericht 2005

mit Abhandlungen

Zürichsee Druckereien AG, Stäfa

Vorstand und Revisoren der Ritterhaus-Vereinigung Üriikon-Stäfa

Ehrenmitglieder

Arnold Egli, Im Wiesengrund, 8712 Stäfa
Doris Röthlisberger, Im Länder, 8713 Üriikon
Rudolf Stüchelberger, Alte Landstrasse 4, 8713 Üriikon
Andreas Pflagher, Im Gsteig 24, 8713 Üriikon

Arbeitsausschuss

Markus Vogel, Präsident, Alte Landstrasse 18, 8713 Üriikon
Ueli Lott, Kassier und Vizepräsident, Panoramaweg 1, 8713 Üriikon
Karin Russek, Aktuarin, Rebweg 24, 8700 Küsnacht
Arnold Pünter, Gebäude-Aufsicht, Seestrasse 238, 8713 Üriikon
Rolf Heusser, Brunngasse 10, 8708 Männedorf
Daniel Kobelt, Gerbi 20, 8713 Üriikon

Vorstand

Pfr. Roland Brendle, Eichstrasse 90, 8713 Üriikon
Dr. Stanislaw Bukowiecki, Schwarzbachstrasse 30, 8713 Üriikon
Christoph von der Crone, Kreuzstrasse 33, 8712 Stäfa
Dr. Max Daetwyler, Deleg. Reg.-Rat Kt. Zürich, Seestrasse 264, 8713 Üriikon
Beat Frei, Burgweid, 8345 Adetswil
Thomas Frei, Im Gsteig 27, 8713 Üriikon
Ueli Gantner, Ritterhausstrasse 16, 8713 Üriikon
Lino Gunz, Poststrasse 14, 8713 Üriikon
Karl Rahm, Deleg. Gemeinderat Stäfa, Eichstrasse 51, 8712 Stäfa
Doris Röthlisberger, Im Länder, 8713 Üriikon
Ursula Stolz, Alte Landstrasse 4, 8713 Üriikon

Revisoren

René Bosson, Gsteigtobel 10, 8713 Üriikon
Hannes Kobelt, Ritterhausstrasse 51, 8713 Üriikon

Anmeldungen für Kapelle und Ritterhaus:

Frau G. Luger, Burgstall, 8713 Üriikon, Tel. 044 926 58 81, E-Mail: rhluger@bluewin.ch

Sigristin: Esther Blättler-Gisler, Schoorenweg 32, 8713 Üriikon

Hauswartin Ritterhaus: Frau G. Luger, Burgstall, 8713 Üriikon

Tätigkeitsbericht 2005

Die anstehenden Geschäfte konnten auch im Jahr 2005 von Arbeitsausschuss und Vorstand im normalen Rahmen erledigt werden. Der Vorstand trat einmal zur Vorbereitung der GV und zur Abnahme der Rechnung am 13. April 2005 im «Seehof» zusammen.

In Anbetracht der nötigen und noch kommenden Renovations- und Bauarbeiten an allen Gebäuden und weil diese Arbeiten im Ritterhaus nur während den Wintermonaten durchgeführt werden können, werden diese Arbeiten in Zukunft dem Vorstand an einer Budgetsitzung jeweils noch im alten Jahr vorgelegt. Diese Sitzung fand erstmals am 14. Dezember 2005 statt.

Generalversammlung und Personelles

Die GV fand am 18. Juni 2005 statt. Nach langjähriger Mitgliedschaft im Vorstand trat Hans Aeppli zurück. Ebenso nach langjähriger Revisoren-tätigkeit gab Rolf Hirschbühl seinen Rücktritt als Revisor bekannt. Seine Stelle übernimmt Hannes Kobelt, Ürikon. Der Vertreter des Vereins Zürichsee Landschaftschutz, Rolf Limburg, verstarb leider, bevor er seinen Einsitz im Vorstand nehmen konnte. Dieser Platz ist vorläufig vakant. Am 14. Dezember wurde Maya Kuske für den Vorstand vorgeschlagen.

Sämtlichen Ausschuss- und Vorstandsmitgliedern, den Mitarbeitern/-innen, allen involvierten Behörden und Trägerschaften, sei an dieser Stelle einmal mehr für ihren Einsatz für ein weiteres schönes Betriebsjahr im Ritterhaus und der Kapelle sehr herzlich gedankt.

Belegungsstatistik Ritterhaus und Kapelle

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<i>Ritterhaus</i>						
Lager	26	28	25	28	28	27
Wochenenden	17	8	10	15	15	16
Kellerfeste	32	40	45	28	30	26
Total Aktivitäten Ritterhaus	75	76	80	71	73	69
<i>Kapelle*</i>						
Gottesdienste, kath.	10	11	9	9	11	11
Gottesdienste, ref.	26	26	26	18	20	18
Trauungen	29	24	34	24	32	24
Taufen	3	11	10	7	11	10
priv. Feiern, Konzerte, Abdankungen etc.	14	14	12	17	25	19
Total Aktivitäten Kapelle	82	86	91	75	99	82
Total Ritterhaus und Kapelle	157	162	171	146	172	151

* Kapellenrenovation Oktober und November 2003

Bauliches

Die Küche im Ritterhaus wurde unter Beibehaltung des erst vor wenigen Jahren gekauften Grossküchenherdes mit neuen Chromstahl-Elementen und -Gestellen ausgestattet. Die Geschirrwaschmaschine wurde in den Nebenraum verlegt und die Arbeitsbeleuchtung wurde verbessert. Die Küche wurde damit praktischer und hygienischer, was von vielen Mietern zunehmend verlangt wurde. Das Echo während des vergangenen Betriebsjahres war denn auch durchwegs positiv.

An der Budgetsitzung vom 14. Dezember 2005 wurde der Einbau einer Dusche, eines WC und Waschtroges in das kleine nordseitige Zimmer im 2. Stock beschlossen. Damit reagiert der Vorstand auf die gesellschaftliche Norm, dass für Buben, Mädchen und Leiter getrennte Dusch- und WC-Räume vorhanden sein sollen. Im Weiteren wurde generell eine Verbesserung der Beleuchtung im ganzen Haus, speziell in den Stuben, sowie Anschlüsse für Computer in den Leiterzimmern beschlossen. Auch hier folgte der Vorstand, ohne Luxus zu planen, den Anforderungen der Zeit an einen minimalen Standard für ein Lagerhaus. Die Wirzenstube wird in Zukunft auch ein Leiterzimmer sein und mit zwei Bettsofas und mit einer guten Beleuchtung ausgestattet werden. Zudem werden 20 Schwimmwesten zum Weidling angeschafft, damit die Lagerleiter für alle kommenden Sommer jederzeit die nötige Anzahl Rettungsgeräte zu Verfügung haben.

Barockperlen und Bodenständiges

Der diesjährige Ausflug am 3. September hatte zwei Barockperlen sowie das vielen Teilnehmern noch unbekanntes Muotatal zum Ziel.

Die eigentlich sehr bekannte, aber von vielen Mitgliedern noch nicht mit eigenen Augen gesehene barocke Stiftsbibliothek des Klosters Einsiedeln war die erste Station des von etwa 80 Teilnehmern besuchten Ausfluges. Pater Odo erklärte fachmännisch und humorvoll, gespickt mit vielen Anekdoten, den einmaligen Innenraum.

Das gemütliche Mittagessen fand im historischen Gasthof «Hirschen» in Muotatal statt, wovon den Teilnehmern sicher noch lange die spezielle Rahmkirschtorte in Erinnerung bleiben dürfte.

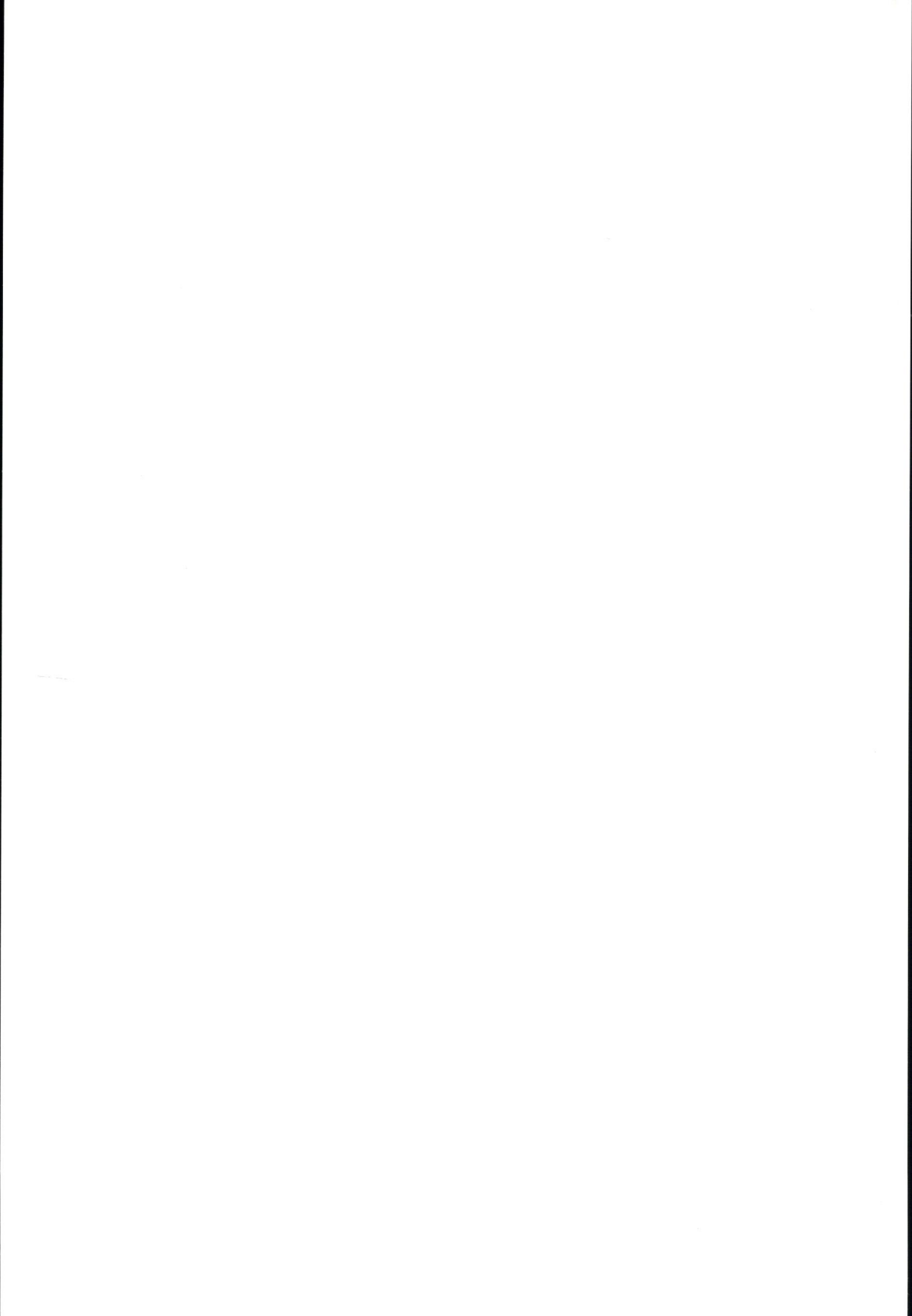
Nach dem Mittagessen führte der Denkmalpfleger des Kantons Schwyz, Markus Bamert, assistiert von Valentin Kessler, in einer leichten Wanderung durch die Streusiedlung. Sie erklärten uns traditionelle Bautypen, insbesondere das Schwyzer Bauernhaus und die beiden Klöster; dem letzteren statteten die Besucher bei der «Frau Mutter» einen kurzen Besuch ab. Abschluss des Rundgangs bildete die zweite Barockperle, die barocke,

erst kürzlich renovierte Dorfkirche, ein Monument von nationaler Bedeutung. Barocke Raumillusionen und Bodenständiges standen ganz nah beieinander. In der Gartenwirtschaft des «Hirschen», gleich neben der Dorfkirche, fand ein schöner Ausflug seinen Abschluss.

Zum vorliegenden Jahrheft

Der diesjährige Beitrag stammt von der Geschichtsstudentin Katharina Baumann aus Uetikon am See. Sie hat im Rahmen eines Seminars von Prof. Dr. Roger Sablonier im Wintersemester 2003/2004 die Stäfner Huldigungen an den Abt von Einsiedeln im 16. und 17. Jahrhundert untersucht. Das zuweilen gespannte Verhältnis der Stäfner Untertanen zum Kloster Einsiedeln gipfelte 1635 in einer Huldigungsverweigerung. Katharina Baumann schildert uns in ihrem aufschlussreichen Artikel die Hintergründe, welche zu dieser Verweigerung führten. Ich danke der Verfasserin herzlich für ihre Arbeit und wünsche den Mitgliedern der Ritterhaus-Vereinigung eine spannende Lektüre.

Markus Vogel



«Das welli man gänntzlich nit thun»

Die Huldigungsverweigerung der Stäfner

von Katharina Baumann

Das Einsiedler Amt Stäfa	9
Die Rechte des Klosters Einsiedeln in Stäfa	10
Die Rechte der Stadt Zürich in Stäfa	11
Die Beziehung zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Stadt Zürich...	12
Huldigung und Treueid	12
Die Eidformel	13
Die Huldigungsverweigerung im Amt Stäfa 1630–1637	15
März und April 1630	16
Die Konferenz im Mai 1630	26
Die Gründe für die Huldigungsverweigerung	26
April und Mai 1635	28
Die Konferenzen von 1637	29
Schlusswort	33

«Das welli man gänztlich nit thun»

Die Huldigungsverweigerung der Stäfner

von Katharina Baumann

Am 19. April 1635 verfasste Melchior Ryffel, der Untervogt von Stäfa, in seinem Namen und in dem der «*gmeinen hofflüt*» einen Brief an den Kanzler des Klosters Einsiedeln, Oswald Kuechli. Darin verkündete er: «*Erstlichen was anthruffen düt den eid unnd huldung: so wir einem herren appte schweren sölten, das welli man gänztlich nit thun unnd sagenndts deshalben uf.*»¹ Stäfa wollte also dem Abt von Einsiedeln die Huldigung verweigern.

Der Konflikt zwischen dem Einsiedler Amt Stäfa und dem Kloster Einsiedeln schwelte bereits seit 1629. Auch die Stadt Zürich war daran beteiligt, was darin zum Ausdruck kommt, dass der Streit 1637 nach Verhandlungen zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Stadt Zürich sein Ende fand. Stäfa befand sich nämlich in der speziellen Situation, dass es mit dem Kloster Einsiedeln einen katholischen Grundherrn hatte, aber auf zürcherischem und damit auf reformiertem Territorialgebiet lag.

Im Folgenden sollen zunächst die rechtlichen Verhältnisse in Stäfa aufgezeigt werden. Dann wird auf den Akt der Huldigung eingegangen und schliesslich der Huldigungskonflikt der 1630er-Jahre näher beleuchtet. Diese acht Jahre waren geprägt von der standhaften Weigerung der Stäfner, dem Einsiedler Abt den Treueid zu leisten, und dem Beharren des Abtes auf der Einhaltung dieser jahrhundertealten Tradition. Im Laufe des Konflikts kam es zu einer regen Produktion von Texten, die heute im Stiftsarchiv Einsiedeln und im Staatsarchiv Zürich liegen. Mit diesen Dokumenten kann der Verlauf des Konflikts nachgezeichnet werden. Anhand der Argumentationsweise der beiden Seiten wird zudem eine grundlegende Änderung des Rechtsempfindens deutlich. Es soll auch der Frage nachgegangen werden, ob die Stäfner aus eigener Motivation oder auf Druck der

¹ StAE N.H, Nr. 15. Der vorliegende Artikel ist das Resultat einer Seminararbeit bei Prof. Dr. Roger Sablonier an der Universität Zürich und basiert auf Archivrecherchen im Stiftsarchiv Einsiedeln (StAE) und im Staatsarchiv Zürich (StAZ). Für die redaktionelle Bearbeitung und die Bildbeschaffung danke ich Doris Klee sowie Andreas Meyerhans.

Zürcher die Huldigung verweigert haben; schliesslich ist aus anderen Huldigungskonflikten bekannt, dass die Untertanen manchmal nicht aus eigenem Impuls eine Huldigung verweigert haben, sondern im Auftrag einer Partei.²

Das Einsiedler Amt Stäfa

Die ältesten Nachrichten über Stäfa sind eng mit dem Kloster Einsiedeln verbunden: Die Herzogin Reginlind hatte dem Kloster im 10. Jahrhundert ihren Besitz in Stäfa vermacht, und 972 bestätigte König Otto II. dieses rechtliche Verhältnis in einer Urkunde. Nachdem das Kloster Einsiedeln 947 von König Otto dem Grossen die Immunität erhalten hatte, übertrug es Schutz und Gerichtsbarkeit über das Kloster und seine Güter an einen Vogt. Stäfa wurde so dem Freiherren und Grafen von Rapperswil als Lehen übergeben.³

1354 verkaufte Graf Johannes von Rapperswil Stäfa mit anderen Höfen dem Herzog Albrecht von Österreich. 1371 wurde Stäfa in die österreichische Herrschaft Grüningen eingegliedert, welche 1408 als Pfand an die Stadt Zürich kam. Das Pfand Grüningen erhielt höchste und endgültige Anerkennung, als König Sigismund 1431 der Stadt den Blutbann⁴ über die Herrschaft Grüningen verlieh.

Die Stäfner waren mit dieser Entwicklung nicht glücklich, weil Zürich mit Kriegsdiensten und Steuern weit höhere Forderungen an sie stellte, als die Österreicher es getan hatten. Dennoch fand Zürich während des Alten Zürichkrieges, in welchem die Stadt gegen die übrige Eidgenossenschaft um das Erbe des letzten Grafen von Toggenburg kämpfte, in Stäfa die treueste Stütze. Als die Herrschaft Grüningen mit Stäfa 1443 zur gemeineidgenössischen Vogtei wurde, verweigerten nämlich die meisten Stäfner den

² Holenstein, André, Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart 1990, S. 386.

³ Kläui, Paul, Die allgemeine geschichtliche Entwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Stäfa, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Revolutionszeit, Stäfa 1968, S. 41–274, hier und im Folgenden S. 41f., 61–79.

⁴ Von der königlichen Verleihung des Blutbanns hing die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit ab. Hochgerichtsfälle waren Verbrechen, die mit Tod oder Verstümmelung bedroht waren (Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Notzucht, Brandstiftung, Diebstahl, Raub) sowie Klagen um Freiheit der Person und um Grundeigentum (zivile Hochgerichtsbarkeit); Drüppel, Herbert, Gericht, Gerichtsbarkeit: Allgemein und deutsches Recht, in: Lexikon des Mittelalters 4, München 1989, Sp. 1322–1324.

von Schwyz verlangten Untertaneneid. Ihr Antrieb dafür war aber nicht die Treue zu Zürich, sondern ihre freundliche Gesinnung gegenüber Österreich, welches sich Zürich angeschlossen hatte. Wegen seiner Haltung während des Krieges wurde Stäfa 1450, als die Herrschaft Grüningen wieder an Zürich übergang, aus dieser gelöst und zur eigenständigen Vogtei erhoben.

1634 lebten in der Kirchgemeinde Stäfa 818 Personen. Das Gebiet war in drei Wachten aufgeteilt: die Unterwacht mit Ötikon, Oberhausen und Ülikon, die Oberwacht mit Stäfa und die Ennerwacht mit Hombrechtikon, Oetwil und Esslingen.⁵

Die Rechte des Klosters Einsiedeln in Stäfa

Trotz der Einbindung in zürcherisches Territorialgebiet konnte das Kloster Einsiedeln in Stäfa weiterhin grundherrliche Rechte ausüben. Erst im 19. Jahrhundert konnte der Zehnten vom Kloster losgekauft werden, und auch die Kollatur⁶ ging erst in dieser Zeit an die Regierung in Zürich über.⁷

Ab dem 14. Jahrhundert setzte der Einsiedler Abt im Amt Stäfa einen Ammann ein, der von Stäfa selbst stammte. Der Ammann verwaltete die Güter des Klosters und wandte den Hofleuten gegenüber die klösterlich-grundherrlichen Rechte an: Er zog die Einkünfte (Zinsen, Zehnten, Todfall, Ehrschatz⁸) ein und rechnete darüber ab; er beaufsichtigte die Klostergüter und gewährleistete deren rechtliche Ordnung. Während Zürich die hohe Gerichtsbarkeit inne hatte, übte der Ammann im Namen des Klosters die niedere Gerichtsbarkeit aus. Diese umfasste Verstösse gegen die Flurordnung, Lehen- und Pfandangelegenheiten, Erbe und Geldschulden sowie die Ahndung anderer kleiner Vergehen.⁹

⁵ Kläui, Entwicklung, S. 140f., 160, 199.

⁶ Kollatur: Das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle und zum Einzug der kirchlichen Einkünfte.

⁷ Frey, Hans, Stäfa: Bild eines Dorfes, Stäfa 1978, S. 16.

⁸ Ehrschatz: Eine Abgabe, welche von den Eigenleuten zu entrichten war, wenn sie ein neues Lehen übernommen hatten.

⁹ Die Trennung der rechtlichen Kompetenzen von Einsiedeln und Zürich war nicht in jedem Fall so klar, wie es hier erscheint. So hatte z. B. Zürich grundherrliche Rechte über einige Güter in Hombrechtikon und Oetwil inne, die keine Einsiedler Lehen waren. Kläui, Entwicklung, S. 71.

Im Mai und im Herbst fanden die Jahrgerichte statt, an denen alle männlichen und volljährigen – also über 14-jährigen – Herrschaftsleute teilnehmen mussten. Bei Bedarf konnten weitere Gerichtstage, so genannte Wochengerichte, angesetzt werden. Zuerst wurde um Eigen und Erb gerichtet, dann wurden Klagen von Fremden und zuletzt solche von Gotteshausleuten behandelt. Der Untervogt vertrat am Gerichtstag die Interessen der Stadt Zürich, der Ammann jene des Klosters Einsiedeln.¹⁰

Das Hofrecht des Einsiedler Amts Stäfa war im 14. Jahrhundert im Sammelhofrecht der sechs Dinghöfe Einsiedeln, Kaltbrunn, Pfäffikon, Stäfa, Erlenbach und Neuheim erstmals verschriftlicht worden. Am 30. Mai 1491 entstand eine speziell für Stäfa entwickelte Öffnung, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Stäfner Hofleute und des Klosters Einsiedeln festhielt. Diese Öffnung wurde 146 Jahre lang nicht mehr erneuert. Sie war also während des Huldigungskonflikts der 1630er-Jahre noch gültig und spielte darin eine grosse Rolle.

Die Rechte der Stadt Zürich in Stäfa

Stäfa wurde von Zürich als «Innere Vogtei» verwaltet. Im Gegensatz zu einer «Äusseren Vogtei» (Landvogtei) wohnte der Obervogt in der Stadt und kam nur für die Verrichtung bestimmter Amtshandlungen in die Vogtei, so zum Beispiel für die Huldigung, welche die Stäfner auch der Zürcher Obrigkeit leisten mussten. Die Obervögte waren Mitglieder des Zürcher Rates. Es gab immer zwei Obervögte, die sich im jährlichen Turnus ablösten: eine aktiven und einen stillstehenden.

In der Vogtei wurde der Obervogt vom Untervogt vertreten, der ein Stäfner sein musste. Er genoss hohes Ansehen, weil dieser Posten das höchste von einem Landmann erreichbare politische Amt war. Der Untervogt wurde jeweils von der Gemeinde vorgeschlagen, aber vom Zürcher Rat gewählt. Der Untervogt leitete zusammen mit dem Einsiedler Ammann die Gerichte. Zudem stellte er Urkunden aus, achtete auf die Einhaltung der Mandate und Anordnungen der Stadt Zürich und wirkte bei der Erstellung der Urbare mit. Der Ammann musste während der Gerichtsversammlung den Gerichtsstab dem Untervogt übergeben, sobald es um ein Delikt ging, das nicht in seinem Zuständigkeitsbereich lag. Schwerwiegende Vergehen,

¹⁰ Kläui, *Entwicklung*, S. 57 u. 72. Zu den Untervögten und Ammännern: Bühler, Heinrich, *Die Untervögte von Stäfa*, in: *Jahresbericht der Ritterhaus-Vereinigung Üriikon-Stäfa*, 1945 (1946), S. 14–38, Ders., *Die Ammänner von Stäfa*, in: *Jahresbericht der Ritterhaus-Vereinigung Üriikon-Stäfa*, 1944 (1945), S. 17–22.

welche unter die hohe Gerichtsbarkeit fielen, wurden nicht in Stäfa, sondern in Zürich durch den Rat behandelt.¹¹

Die Beziehung zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Stadt Zürich

Das Kloster Einsiedeln konnte seine Rechte in Stäfa durch die Reformation hindurch retten: Zinsen und Zehnten wurden nach wie vor entrichtet, und durch die 1532 erfolgte Huldigung war auch die Untertanenstellung der Stäfner erneuert worden.

Derweil begann Zürich die Herrschaft in den Vogteien zu festigen und auszubauen. Das Zürcher Territorium war durch die hohe Gerichtsbarkeit sowie die Militär- und Steuerhoheit zwar eindeutig zusammengefasst, die niedere Gerichtsbarkeit musste Zürich aber häufig mit anderen Gerichtsherren teilen, und die Stadt war bestrebt, ihren Einfluss auszuweiten.¹²

In Stäfa ging die Ausweitung der Zürcher Rechte natürlich auf Kosten des Klosters Einsiedeln: Mitte des 16. Jahrhunderts wurde zuerst das Recht des Ammanns zur Besiegelung von Urkunden zugunsten des Obervogts eingeschränkt, dann wurde durch ein einseitiges Vorgehen der Stadt Zürich 1619 die Todfallabgabe abgelöst. 1632 machte der Untervogt dem Ammann das Siegelrecht für Appellationen streitig und verwehrte ihm das Recht, zwischen Mai- und Herbstgericht Wochengerichte zu halten, ausser wenn es sich um Einsiedler Lehen und Güter handle.¹³ Die Konflikte fanden in den Streitigkeiten um die Huldigung, die Abt Plazidus Reimann 1629 eingefordert hatte, ihren Höhepunkt.

Huldigung und Treueid

Eine Huldigung ist «eine rechtsförmliche, durch Gelübde oder Eid vollzogene Anerkennungshandlung seitens eines Untergebenen an die Adresse seines Herrn».¹⁴ Eine Huldigung war aber auch eine Ehrbezeugung;

¹¹ Kläui, Entwicklung, S. 57, 79 u. 125, sowie Weibel, Thomas, Der zürcherische Stadtstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd 2: Frühe Neuzeit–16. bis 18. Jahrhundert, hg. v. Niklaus Flüeler u. Marianne Flüeler-Grauwiler, Zürich 1996, S. 16–65, hier S. 39.

¹² Eugster, Erwin, Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, hg. v. Niklaus Flüeler u. Marianne Flüeler-Grauwiler, Zürich 1995, S. 299–335, hier S. 315.

¹³ Kläui, Entwicklung, S. 130–137.

¹⁴ Holenstein, Huldigung, S. 9.

und umgekehrt war eine Huldigungsverweigerung nicht harmlos, sondern eine schwere Beleidigung der Herrschaft. Huldigungskonflikte, also Geschehnisse, welche den herkömmlichen und ungestörten Ablauf einer Huldigung beeinträchtigten, waren selten. Es kam dazu, wenn die Untertanen das Herrschaftsverhältnis als für sie unvorteilhaft empfanden. Nur die radikalsten mündeten aber in der Huldigungsverweigerung.¹⁵

Jeweils bei Amtsantritt nahm der Abt des Klosters Einsiedeln in den Ämtern die Huldigung ein.¹⁶ Er erhielt dadurch die herrschaftliche Legitimation, während er zugleich den Hofleuten die alten Rechte garantierte. So konnte das Herrschaftsverhältnis weiterhin bestehen.¹⁷ Das Recht des Abts auf die Huldigung ist in der Stäfner Öffnung vom 30. Mai 1491 enthalten: «*Es soll auch ein herr von Einsidlen zu der kilchen ze Stäffan komen, so die hofludt im hulden sollen.*»¹⁸

Die Eidformel

Eine Untertanenhuldigung war von vielen rituellen und symbolischen Handlungen umrahmt. Ihr eigentlicher Sinn und Brennpunkt war der Schwur des Treueides der Untertanen an die Herrschaft. Bei Treueiden handelt es sich im Gegensatz zu assertorischen Eiden, in welchen Vergangenes oder Gegenwärtiges als wahr beschworen wird, um promissorische Eide: In ihnen verspricht der Eidleistende, Zukünftiges zu vollbringen.¹⁹ Die Eidformel der Einsiedler Gotteshausleute im Amt Stäfa lautete folgendermassen:

¹⁵ Holenstein, André, Die Symbolik des Rechts in Herrschaftsbeziehungen: Untertanenhuldigungen in Gutsherrschaften, in: Gutsherrschaft als soziales Modell: Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, hg. v. Jan Peters (Beihefte der Historischen Zeitschrift NF. 18), München 1995, S. 81–100, hier S. 92f., sowie Holenstein, Huldigung, S. 385f.

¹⁶ Kläui, Paul, Die Abschaffung von Todfall und Huldigung in Stäfa, in: Jahresbericht der Ritterhaus-Vereinigung Üriikon-Stäfa, 1955 (1956), S. 7–17.

¹⁷ Holenstein, Symbolik, S. 97.

¹⁸ StAZ A 97.6, Nr. 11.

¹⁹ Kolmer, Lothar, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12), Kallmünz 1989, S. 52.

«Ihr godtshauslütth söllend schweren, all gemeinlich und ein ieder insonderheit, dem hochwürdigen fürsten, mynem gnädigen herren, herren Placido, abbe des fürstlichen, unsser lieben frouwen godtshauss Einsidlen, iro ehr, nutz und frommen zuo fürnderen und iren schaden ze warnen und ze wenden, des godtshausses herrlicheit unnd gerechtigkeit helfen behalten und beheben, iro grichten, gepotten und ambtlütthen gehorsam und gewärtig ze sind und alles das ze thun, das from godtshusslütth einem herren ze thun schuldig sind, wie das von alter harkommen und an üch gebracht ist und der rodel zuogibt mit guten trüwen, on all böss geverd.»²⁰

Eidformeln erwecken zunächst den Eindruck, immer denselben Wortlaut aufzuweisen, und scheinen daher wenig aussagekräftig zu sein. Sie enthalten aber in konzentrierter Form – bedingt durch den rein mündlichen Ablauf – die wichtigsten Anliegen einer Herrschaft:²¹

➤ In der Schwurgebärde stehen die drei Schwurfinger für die heilige Dreifaltigkeit und die beiden gekrümmten Finger für die Seele und den Körper des Schwörenden; so werden die Konsequenzen eines Eidbruchs symbolisiert. Der Eid kann daher als «Selbstzwang und bedingte Selbstverfluchung» betrachtet werden. Diese Involvierung jedes Einzelnen kommt auch in der Wendung *«all gemeinlich unnd ein ieder insonderheit»* zum Ausdruck.

➤ Treue, Gewärtigsein, Schadensverhinderung und Nutzenförderung waren keine abstrakten Begriffe, sondern sie standen ganz konkret für die Ausübung der Rügepflicht. Damit ist die Pflicht gemeint, der Herrschaft jene Ereignisse zu melden, die sich für sie wirtschaftlich oder politisch ungünstig auswirken könnten. Die Schwörenden anerkannten also nicht nur die Herrschaftsrechte, sondern verpflichteten sich auch zu ihrer Durchsetzung.

➤ Vor der Verschriftlichung von Offnungen war im Eid die Pflicht der Hofleute enthalten, das Recht mündlich darzulegen. Mit der Verschriftlichung der Offnung wurde der Eid nicht mehr auf diese Rechtsweisung, sondern auf das Dokument geleistet.

²⁰ StüAE N.H, Nr. 11 (undatiert). Ähnlich lauten die Formeln von 1532 (StüAE N.H, Nr. 1) und 1544/1569 (N.H, Nr. 2).

²¹ Holenstein, Huldigung, S. 49–58, 166–170, 190–205 u. 278f.

Während dem Huldigungskonflikt der 1630er Jahre schlugen die Zürcher dem Kloster eine «*moderation der eydtsform*»²² vor:

*«Ir gotshusslüth werdent schoeren, mynem heren, herrn Placido, abbe des würdigen gotshuses zu den Einsidlen, synen gnaden unnd genantes gotshusses habende gerechtigkeiten ze handthaben, synen amblüthen, wie auch synen grichten unnd geboten, so wyt sich dieselben erstreckhen mögend, gehorsam zu syn unnd alles das thun, so der an ietzt ernüwerete hofrodel zugibt unnd vermag unnd bisshar brüchig gsyn, alles mit guten thrüwen ohn alle böss geferde.»*²³

Die völlige Andersartigkeit der von der Stadt Zürich vorgeschlagenen Eidformel von 1630 beweist, dass damals grundsätzliche Rechte des Klosters Einsiedeln in Frage gestellt worden sind. Das Kloster hätte diese Formel niemals annehmen können: Weil darin die Rügspflicht nicht enthalten ist, wäre nur auf die noch bestehenden Rechte des Klosters, aber nicht auf deren Durchsetzung geschworen worden. Die Eidformel beinhaltet zudem eine stark einschränkende Wendung über die Gültigkeit der Einsiedler Gerichte und Gesetze, und zur Erneuerung des Hofrodels war das Kloster nicht bereit.

Die Huldigungsverweigerung im Amt Stäfa 1630–1637

Nachdem die Einsiedler Äbte Ludwig Blarer (1532), Joachim Eichhorn (1544) und Adam Heer (1569) die Huldigung in Stäfa entgegen genommen hatten, verzichteten Ulrich Wittwiler (1585–1600) und Augustin Hofmann (1600–1629) auf diese.²⁴ Bei Augustin Hofmann ist jedoch der Beginn der Konflikte der 1630er-Jahre anzusetzen: Im Jahr 1616 hatten sich die Zürcher in einem Rechtsverfahren für den Auskauf aus der Fallpflicht ausgesprochen, in der die Leibeigenschaft noch zum Ausdruck kam, denn der Tod eines Eigenmanns musste dem Kloster mit dem «Besthaupt», dem besten Stück Vieh, ersetzt werden. Da ein solcher Auskauf die Herrschaft des Klosters geschwächt hätte, drohte Abt Augustin daraufhin, dass er, falls es soweit kommen würde, in Stäfa die Huldigung verlangen würde. Der Zürcher Rat warnte ihn, dass die Stäfner von diesem Brauch

²² StAE N.H, Nr. 9.

²³ StAE N.H, Nr. 10.

²⁴ StAE N.H, Nr. 1 u. 2, Henggeler, Rudolf, Geschichte des Klosters Einsiedeln, ungedrucktes Manuskript, Einsiedeln um 1960, S. 1257–1261.

nichts wüssten und keine guten Gastgeber seien, wenn man Ungewohntes von ihnen wünsche. 1616 verlangte Abt Augustin tatsächlich die Huldigung, welche die Stäfner aber verweigerten. Am 20. Januar 1619 setzte Zürich in einem Rechtsentscheid den Auskaufsbetrag fest. In Einsiedeln wurde dieses einseitige Vorgehen der Stadt Zürich nicht vergessen, obwohl dem Huldigungsrecht stattgegeben wurde.²⁵

Am 26. November 1629, einen Tag nach seiner Benediktion, nahm der neu gewählte Abt Placidus Reimann die Huldigung der Einsiedler entgegen, und im Jahr 1630 machte er sich in die Besitzungen des Klosters auf, um auch dort die Huldigungen zu verlangen. Im April besuchte er Reichenburg, Kaltbrunn, Weiningen, Dagmersellen, Pfäffikon und Lachen. Im Juni reiste er nach Gachnang, Eschenz und Menzingen, im September nach St. Gerold.²⁶

März und April 1630

Beim ersten Dokument um den Huldigungskonflikt der 1630er-Jahre handelt es sich um einen Brief von Andreas Pfenninger, der von 1629 bis 1637 in Stäfa als Ammann wirkte, an den Einsiedler Kanzler Oswald Küechli.²⁷ Der Brief ist auf den 27. März 1630 datiert und muss als Reaktion auf eine Ankündigung der Huldigungstour des Abts entstanden sein. Pfenninger schrieb, dass er die «*sach*» dem Untervogt vorgelegt habe, und «*man*» sei zum Schluss gekommen, dem Abt davon abzuraten, die Huldigung ohne das Wissen der Zürcher Obrigkeit entgegenzunehmen. Es sei «*gemeiner hofflütten wihl und meinung*», dass «*ihre fürstlichen gnaden [...] uf angesetzten tag nit erschinen söb*». Zudem hat sich die Gemeinde offenbar auch für die Bereinigung der Öffnung ausgesprochen.

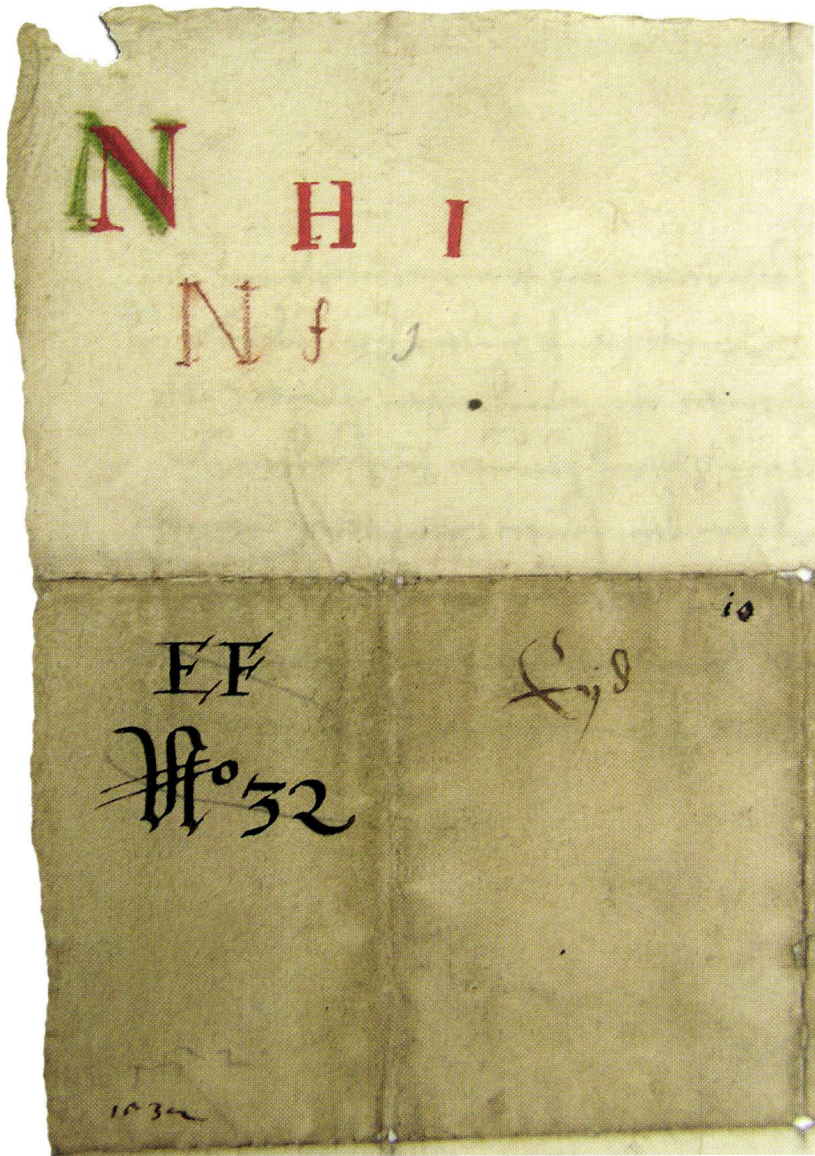
Am gleichen Tag richtete Hans Erhart Escher, der Einsiedler Ammann in Zürich, einen Brief an den Kanzler Oswald Küechli.²⁸ Er schrieb, dass er, nachdem er vom Weibel von Einsiedeln dazu aufgefordert worden war,

²⁵ StAE Summarium, N.H, Kuprecht, Karl, u. Walter Imhof, Erlenbach: Geschichte einer Zürichseegemeinde, Stäfa 1981, S. 46, Kläui, Stäfa, S. 132–135.

²⁶ Henggeler, Rudolf, Fürstabt Placidus Reimann von Einsiedeln, 1629–1670, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (57), 1964, S. 9–110, hier S. 12f.

²⁷ StAE N.H, Nr. 3.

²⁸ StAE N.H, Nr. 4.



Archivsignaturen zum "Eyd" von 1532. StAE N.H, Nr. 1.

Ich dieuffent sullen Personen all gemeinlich und des
 dreyer Einigkeit dem gottseligen heiligen geistlichen und
 weltlichen gütlichen Rat der Linderen plebs alle
 des gottseligen des heiligen und heiligen zu fruchen, des
 heiligen worten und worten, seiner christliche sünde,
 der gütliche und gütliche gottseligen heiligen des gottseligen
 gütlichen offnung heiligen und allgütlichen heiligen
 und heiligen des gottseligen und gottseligen

152 a
 Diesen Eid heiligt gottseligen die zu heiligen
 des die zu den heiligen
 des die zu heiligen zum 152 a

Eidformel unter Abt Ludwig Blarer, 1532. StAe N.H., Nr. 1.

In Gottes firdelich vordent Herren, wirer Herr
 Herrn Placido Lichten der vündigen Gottesfirden zu
 den Etsiden seiner Vünden, und gnuetz. Gottes.
 firden fubriden Vündelichheit, gesandtsalmer Herr
 vündelichheit, wir auch seiner Etsiden vünd Erboten,
 so wirt sich disselben verhanden mögend, gesehen die
 Herr, und alles das effen, so der an ditz vündvordent
 schuldig sigelt vünd vünd, und disselben brüchig
 Herr, alles mit gütten Herren, oder allen best gesehen.

M
 O H

Disser form des Etsiden, geben und die vündvordent der
 Etsiden, wirer Herr und Etsiden der Etsiden der
 oder die Etsiden der Etsiden der Etsiden, vünd
 vündvordent mit vündvordent vünd.

Vündvordent der Etsiden der Etsiden der Etsiden
 vündvordent, vündvordent vünd vündvordent. Vündvordent
 vündvordent der Etsiden der Etsiden der Etsiden
 vündvordent der Etsiden der Etsiden der Etsiden
 vündvordent der Etsiden der Etsiden der Etsiden
 vündvordent der Etsiden der Etsiden der Etsiden

Zürcher "Moderation" der Eidformel, 1630. StA N.H., Nr. 10.



Ansicht des Klosters Einsiedeln. Matthäus Merian, 1642 (Ausschnitt).



Fürstabt Placidus Reimann (1629-1670). Einsiedler Professbuch.



Eid-Szene in der Bilderchronik von Diebold Schilling, 1513. Eigentum Korporation Luzern.



Stäfa auf der Karte von Hans Conrad Gyger, 1667.

den Stäfner Obervögten Melchior Hofmeister und Hans Jacob Schwytzer²⁹ mitgeteilt hatte, dass sie bei der Huldigung ebenfalls teilnehmen sollten. Da habe Hofmeister ihn darüber orientiert, dass die Stäfner die Huldigung verweigerten; sie wollten zuerst *«ein gmeind halten»* und sich darüber beratschlagen, welche Rechte sie hätten und ob sie dem Abt eine Huldigung schuldig seien. Hier wird deutlich, dass Zürich vor Einsiedeln über die Huldigungsverweigerung in Kenntnis gesetzt worden ist.

Abt Placidus reiste am 12. April 1630 über die Stadt Zürich zum Kloster Fahr. Nachdem er seinen Ammann Escher offenbar damit beauftragt hatte, ihn über den *«verlauff wegen Stefarn und Erlibacher handlung»* zu orientieren, schrieb dieser dem Kanzler Küechli in einem Brief vom 14. April 1630, dass Bürgermeister Heinrich Bräm ihm *«hüt nach der bredig und imbiss essen»* mitgeteilt hatte, einige Ratsmitglieder zum Abt abzuordnen, sobald dieser sich wieder in Zürich befinde, *«mit iro uss der sach ze reden»*.³⁰

Während dieser Besprechung hatte der Abt ankündigen lassen, dass er vorhabe, beim *«wider heimbreissen die gewonnliche huldigung zu Ehrlibach und Stefan inzenemmen»*. In der Antwort des Bürgermeisters Bräm löst sich nun das Rätsel, woher die Zürcher von der Huldigungsverweigerung der Stäfner wussten: *«Darüber herr burgermeister uns anzeigt, das ein ussschuss beyd höffen der tagen by im gewässen»*.³¹ Am 16. April neuen Kalenders kam der Abt von Fahr zurück, und in Zürich wurde ihm von einem hochrangigen Ausschuss, darunter beide Bürgermeister, Statthalter, Seckelmeister von Zürich und die Obervögte von Stäfa und Erlenbach, Glück gewünscht.

Am nächsten Tag befasste sich der Rat mit dieser Angelegenheit und gab dem Abt auf dessen Wunsch hin eine schriftliche Antwort. Darin versicherten die Zürcher, dass sie zwar Abt und Kloster bei der Wahrung ihres Besitzes und ihrer alten Rechte unterstützten und *«gudtwilling»* seien, dem Abt *«die begärende huldigung zu Stäfan unnd Erribach innemmen ze lassen»*. Sie warnten ihn aber, dass *«die unnderthannen darzu nit ze bringen, sonder dass ihre fürstlichen gnaden nit mit geringem irem despect darvon wüssen unnd unverrichter sachen hinweg reissen müssten»*, und sie empfahlen ihm, *«dissmalen»* auf die

²⁹ Schwytzer war als Baptistalrat der stillstehende Obervogt und wird von Escher nicht namentlich genannt, Leu, Hans Jacob. Stäfa, in: Allgemeines helvetisches, eidgenössisches oder schweizerisches Lexicon 17, Zürich 1762, S. 459–461, hier S. 451, sowie Die Zürcher Ratslisten, 1225 bis 1798, bearb. v. Werner Schnyder, Zürich 1962, S. 392.

³⁰ StäAE N.H, Nr. 5.

³¹ StäAE N.H, Nr. 7.

Huldigung zu verzichten. Sie schlugen eine Konferenz vor, um durch «*vernämung der unnderthanen beschwerden*» sowie durch Änderung der Öffnung eine Regelung für die Huldigung zu finden.³²

Die Konferenz im Mai 1630

Am 23. Mai 1630 fand in Zürich eine Konferenz statt zwischen Vertretern des Klosters Einsiedeln, Abgeordneten des Zürcher Rats und Vertretern von Stäfa. Den Stäfern war von ihren «*mitgmeindtssgnossen*» befohlen worden, dass «*sy inn die begehrende huldigung keinswegs zuewilligen*» sollten. Die Abgeordneten des Klosters hatten ihrerseits lediglich die Instruktion erhalten, sich anzuhören, «*mit wass gründen sich die unsseren zuo Stäfen und Ehrlibach wideren unss alt gewonliche huldigung ze thuon*». Zu Änderungsvorschlägen sollten sie «*genzlich nit zuewilligen*», sondern die Zürcher dazu bewegen, «*die underthanen zuo besseren gehorsamme*» zu bringen. «*Damit man nit ganz unverrichter sachen von einander scheiden musste*», fertigten die Zürcher eine «*moderation der eydtsform*» an (S. 15), welche die Einsiedler Vertreter mitnahmen, um sie dem Abt zu zeigen. Die Konferenz wurde abgeschlossen in der Hoffnung, dass «*man sich innskunfftig uff einer anderen conferentz oder aber umb vermydung uffflouffenden costens schriftlich hierüber der gebür nach verglychen werden könne*».³³

Die Gründe für die Huldigungsverweigerung

Was also waren die Gründe für die Huldigungsverweigerung der Stäfer? Wie sie dem Zürcher Rat darlegten, hat der Abt von Einsiedeln seit «*sechszig unnd mehr iahren*» keine Huldigung mehr verlangt (die letzte Huldigung konnte Abt Adam Heer 1569 entgegennehmen). Ausserdem könnten «*die eltisten unnderthanen der orten*» sich nicht erinnern, dass «*von dess godtsshuss Einsidlen wägen by iren zyten iemalen huldigung beschähen und sich etliche verluthen lassen, keineswäges ze huldigen*».³⁴ Diese Äusserungen zeigen, wie sehr das Rechtsempfinden der Stäfer noch immer vom Gewohnheitsrecht geprägt war, obwohl ihre Öffnung bereits seit 1331 verschriftlicht war.

Als zweite Begründung hatten die Stäfer angeführt, «*dass auch inn iren offnungen unnd hofrödden, daruff sy schweren sölten, etliche artigkel begriffen, die*

³² StAE N.H, Nr. 6.

³³ StAE N.H, Nr. 8 u. 9.

³⁴ StAE N.H, Nr. 6.

*dissen zyt nit mehr gültig, sonnder von langen iahren ufgehebt unnd nit mehr gehalten werdint.»*³⁵ Dieser Aspekt ist in zweifacher Hinsicht interessant: Einerseits kommt hier wie oben die Diskrepanz zwischen verschriftlichtem und praktiziertem Recht ganz klar zum Ausdruck, denn für die Stäfner galt trotz ihrer verschriftlichten Öffnung das Gewohnheitsrecht. Andererseits wird durch diesen Punkt bestätigt, dass die regelmässigen Rechtsweisungen eine Massnahme zur Herrschaftssicherung darstellten: Wenn die Öffnung erneuert worden wäre, wäre es wahrscheinlich nicht zur Huldigungsverweigerung gekommen: *«Wann unnd aber die hofrödel gebürendermassen erläütheret unnd ernüweret werdint»*, seien sie zum Schwur bereit.³⁶ Doch Einsiedeln hatte die Öffnung seit 1491 (!) nicht mehr aktualisiert, und die Stäfner waren nicht dazu befugt. Weil die Gotteshausleute aber während der Huldigung auf die Einhaltung der Öffnung schwören mussten, hatten sie nur eine einzige Möglichkeit, Veränderungen herbeizuführen: die Huldigungsverweigerung, die so zum politischen Instrument wurde. Dadurch stellten sie aber, ob gewollt oder ungewollt, die Herrschaft des Klosters Einsiedeln grundsätzlich in Frage.

Drittens wiesen die Stäfner auch darauf hin, dass sie den Eid nicht guten Gewissens schwören könnten, weil darin ja auf die Einhaltung der Öffnung geschworen werden muss; weil aber mehr als die Hälfte der Artikel *«unnützlich unnd nit mehr gültig»* sei, wäre der Eidbruch vorprogrammiert.

Das Kloster Einsiedeln beharrte auf seinen alten Rechten: Dadurch, dass die letzten Äbte die Huldigung nicht entgegengenommen hätten, sei das Recht darauf nicht aufgehoben. Die Gotteshausleute sollten nun schwören, und *«hernach»* werde sich der Abt zur Öffnungsänderung äussern. Die Einsiedler Abgeordneten forderten die Zürcher auf, ihnen bei der Durchsetzung zu helfen. Sie wiesen auf ihr verschriftlichtes Recht hin und hatten bei der Konferenz die Öffnung sowie *«rödden»* dabei, *«das sy in Stefan und Errlibach inn annis 1544 unnd 1569 den damale gewässnen herren prelaten lobseligen gedechtnuss inn bysyn ir myner gnedigen herren gesandten huldigung gethan»*; sie hatten also die beiden Eidformeln von 1544 (Abt Joachim Eichhorn) und 1569 (Abt Adam Heer) dabei. Die Abgeordneten beharrten darauf, dass Einsiedeln trotz dem Verzicht der letzten Äbte auf die Huldigung und dem Auskauf der Fallpflicht noch immer das Recht auf Huldigung habe.

Warum wehrte sich das Kloster so vehement gegen die Änderung der Öffnung? Der Grund dafür ist wohl, dass es bei einer Erneuerung der Öff-

³⁵ StAe N.H., Nr. 6.

³⁶ StAe N.H., Nr. 9.

nung nur verlieren konnte, und zudem würde dadurch ihre Herrschaftstradition in Frage gestellt, was wiederum der Herrschaftslegitimierung abträglich wäre.

April und Mai 1635

Im April 1635 erwachte der Konflikt aufs Neue, ausgelöst durch Streitigkeiten zwischen dem Untervogt Melchior Ryffel und dem Ammann Andreas Pfenninger. Am 14. April 1635 kam der Einsiedler Kanzler Oswald Küechli in den Einsiedler Hof in Zürich, um sich die Beschwerden der Stäfner anzuhören. Die Huldigung war nicht unter diesen Beschwerden, doch sie hing ja von der Erneuerung der Öffnung ab, die ein Thema war. Daneben ging es um Konflikte wegen den Kompetenzen von Ammann und Untervogt, vor allem wegen des Siegelrechts und der Abhaltung von Wochengerichten, die der Untervogt dem Ammann streitig machte.³⁷ Die Einsiedler Gesandten beharrten aber auf ihren alten Rechten.

Fünf Tage später verfasste Ryffel eine Erklärung an Küechli, in welcher er im Namen der *«gemeini hofftüt zu Stäfen»* nochmals zu zwei der dargelegten Beschwerden Stellung bezog. Unverhofft kommt hier auch die Huldigung zur Sprache. Es gibt zwei wichtige Unterschiede zwischen den Vorgängen 1630 und 1635: Erstens richtete sich der Untervogt 1635 mit diesem Anliegen direkt an Einsiedeln und nicht an Zürich wie 1630. Zweitens knüpfte Ryffel die Leistung der Huldigung nicht an eine Bedingung, er benutzte sie nicht mehr als politisches Instrument, sondern sagte diese kategorisch ab: Der Untervogt teilte dem Abt mit den eingangs bereits erwähnten Worten mit, dass Stäfa die Huldigung verweigere und den Eid *«gäntzlich nit thun»* wolle.

Diese Absage zeugt davon, dass die Stäfner nicht mehr auf Schirm und Schutz des Klosters angewiesen waren, was auf die Unterstützung der Stadt Zürich schliessen lässt. Weil Ryffel am selben Tag einen Brief mit demselben Inhalt an den Obervogt Melchior Hofmeister richtete,³⁸ wird an dieser Stelle klar, dass die Huldigungsverweigerung 1635 von der Gemeinde selbst intendiert war, und es wird dadurch auch wahrscheinlich, dass dies bereits 1630 der Fall gewesen war, zumal ja Hofmeister dem Ammann Escher mitgeteilt hatte, die Stäfner seien mit ihren Beschwerden zu ihm gekommen.

³⁷ StAZ A 143.2 Nr. 104.

³⁸ Vgl. StAE N.H, Nr. 15 u. StAZ A 143.2, Nr. 122.

Oswald Küechli antwortete der Gemeinde Stäfa am 2. Mai 1635 neuen Kalenders, also nur drei Tage nach Erhalt des Schreibens des Untervogts, dass es dem Abt «frömbt» vorkomme, dass «ihr eüch des gottshausses so altem hofrodell wie auch unsser wolhargebrachten fryheiten luth altem bruch, brieff unnd siglen, gericht unnd rechten beschweren, unnd die huldigung ze thun gar uffsagen.»³⁹ Zudem hätten die Stäfner «biss dahin kein erhebliche ursach» angegeben, und er forderte sie auf, diese, «wo nun deren weren», schriftlich einzureichen.

Eine Ebene höher schrieb der Abt acht Tage später selbst einen Brief an die Obervögte Melchior Hofmeister und Heinrich von Schänis. Er nahm vor allem Bezug auf die Streitigkeiten um die Wochengerichte, bat aber mit Hinweis auf sein Burgrecht auch darum, die Zürcher mögen die Stäfner «ernstlich abmannen», die alten Rechte des Klosters schützen und «derglychen neüwerung keineswegs gestaten», womit auch die Huldigung gemeint sein dürfte.⁴⁰

Wiederum trat eine Funkstille ein, wie es auch zwischen 1630 und 1635 der Fall gewesen war. Am 14. Januar 1637 meldete der Ammann in Stäfa, ihm sei die Abhaltung von Gerichten und das Besiegeln in Stäfa verboten worden.⁴¹ Daraufhin kam es zu einer weiteren Konferenz.

Die Konferenzen von 1637

Für die vom neuen Kanzler Weissenbach veranlasste Konferenz vom 19. Februar 1637 in Zürich fand am 2. Februar eine Vorbesprechung unter den Zürcher Abgeordneten statt.⁴² Eine Woche später befahlen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich den «lieben gethrüwen» von Stäfa, einen Vertreter auf die Konferenz zu schicken, der die Klagen anhören und «mit gebürendem bescheid» reagieren solle, denn der Abt «sich auch abe üch beschweren thutt, ob woltent ihr ihme die gebürenden schuldigkeiten nit mehr leisten, ihn sachen die üch selbst wol bekhandt syn werdent».⁴³

Erneut hatten die Einsiedler Abgeordneten eine Instruktion dabei, nach der sie keine Änderung des alten Rechts, ob sie nun die Gerichtshaltung, die Öffnung oder die Huldigung betraf, hinnehmen durften. So wurde die

³⁹ StAZ A 143.2, Nr. 123.

⁴⁰ StAZ A 143.2, Nr. 124.

⁴¹ Henggeler, Geschichte, S. 1258.

⁴² StAZ A 357.2, Nr. 11.

⁴³ StAZ A 143.2, Nr. 159.

Angelegenheit erneut vertagt.⁴⁴ Im März 1637 teilte Abt Placidus Reimann dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Zürich mit, dass er auf den alten Rechten sowie darauf, dass die «*schuldige huldigung erstatet werde*», bestehe.⁴⁵

Der Bürgermeister sprach sich daraufhin für eine weitere Tagung aus, die in Stäfa stattfinden solle, und zwar am gleichen Tag, an welchem die Obervögte die Huldigung der Stäfner entgegennehmen würden. Zudem bestimmte der Bürgermeister, dass dem Abt alle zu verhandelnden Punkte schriftlich mitgeteilt werden, und dass der Stadtschreiber mit dem Untervogt und der Gemeinde Stäfa Kontakt aufnehmen solle.⁴⁶

Im vom Bürgermeister angeordneten Schreiben an den Abt wird die Konferenz auf den 12. Juni 1637 «*am morgen by gutter zy*» festgelegt.⁴⁷ Es standen Fragen um die Abhaltung der Gerichte, das Siegelrecht für Appellationen sowie die Erneuerung des Hofrodels auf der Traktandenliste: «*als darinnen theils articul ufgehebt werent durch den usskouff, theils durch verenderung der zyten und sachen, auch die nit übung*». Von der Huldigung steht nichts, doch sie ist ja abhängig von der Erneuerung der Öffnung.

Wiederum bestanden die Abgeordneten auf ihrem alten Recht auf Huldigung und wiesen zur Begründung auf schriftliche Dokumente hin: die entsprechende Stelle im Hofrodel, «*zweyne brieffen von annis 1551 und 1552*»⁴⁸, den Beleg, dass Abt Adam Heer 1569 gehuldigt worden ist und den Auskaufbrief aus der Fallpflicht von 1619, in welchem die Pflicht der Stäfner zur Huldigung festgehalten ist.

In den Berichten dieser Tagung ist wie 1635 das entschlossene Auftreten der Stäfner sehr auffallend. Sie negierten, eine Huldigung schuldig zu sein, «*ia sagten etlich, sy wöllind er sterben*»! Die Stäfner wollten aber die Bereinigung der Öffnung vorantreiben. Sie bewiesen ihre profunden Kenntnis-

⁴⁴ StAZ A 357.2, Nr. 12.

⁴⁵ StAZ A 357.2, Nr. 15.

⁴⁶ StAZ A 357.2, Nr. 14.

⁴⁷ StAZ A 143.2, Nr. 166. Über die Konferenz vom 12. und 13. Juni 1637 existieren drei Berichte: Der eine befindet sich im Abschiedsbuch (StAZ B VIII, Nr. 125, S. 199–201). Beim zweiten steht, es handle sich um eine Abschrift der Fassung aus dem Abschiedsbuch, im Gegensatz zu jener enthält er aber eine detaillierte Auflistung der Öffnungsartikel, die nach Meinung der Stäfner abgeändert werden sollten (StAZ A 357.2, Nr. 17). Der dritte Text enthält weniger den Ablauf der Konferenz als deren Ergebnisse (StAZ A 143.2, Nr. 167).

⁴⁸ StAZ B VIII, Nr. 125, S. 199–201. Laut Summarium haben die Stäfner 1551/52 bekannt, dass sie Abt Joachim Eichhorn gehuldigt haben.

se des Hofrodels und «eröffnetend demnach von einem articul zu dem anderen was ihnen beschwerlich were».⁴⁹ Das Hauptargument war, dass mit dem Auskauf aus der Fallpflicht von 1619 die Huldigung nicht mehr gerechtfertigt werden könne: «Die pflichten darumb die huldigung hiebevor ohne zweyfel hauptsächlich angesehen worden, namlich der fahl und anhangende sachen (...) [würden] durch den usskauff von anno 1619 uffgehebt.»⁵⁰ Andere Artikel seien «ussers ohnverdencklicher iarren übung», wieder andere seien «unser religion nit gemess»⁵¹ oder betrafen nur wenige Gemeindemitglieder und würden nach Ansicht der Stäfner nicht die Huldigung der ganzen Gemeinde rechtfertigen.

Die Einsiedler Vertreter sprachen sich entschieden gegen die Erneuerung der Öffnung aus: Die alten Bestimmungen im Hofrodels würden durch die neuen im Auskaufbrief sowieso ersetzt, eine Neufassung der Öffnung sei nicht nötig. Zudem sei die Huldigung weniger wegen der Öffnung, «sonder von ihrer habender grichten und anderer rechtsamen wegen angesehen gewesen». Darauf antworteten die Stäfner, dass «die gricht sich auch so wyt nit erstreckend, das sy ein huldigung erforderind.»⁵²

Interessant ist auch die folgende Aussage über die Stäfner: «Sy habint einen eid ihrer natürlichen lantsoberheit geschworen, darby werde man sy ob gott will einfalt bebyben lassen. Wöllint dem gotshuss was sy an zinss zehenden und derglychen schuldig, sonsten in thrüwen als ehrliche lüth erstatten.»⁵³ Die Stäfner machten damit deutlich, dass sie nur noch einer Herrschaft schwören wollten, und zwar den Zürchern. Die Huldigungsverweigerung darf also nicht als Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit missverstanden werden, sondern zeugt vom Willen, nur einem Herrn untertan zu sein. Gleichzeitig versicherten sie, dass sie dem Kloster weiterhin Abgaben leisten werden, worauf Einsiedeln es «biss uff wyteren verglych darby bewenden» liessen.⁵⁴

Weil der Abt den Beschluss der Konferenz nicht genehmigte, fand vom 22. bis 24. Oktober 1637 in Stäfa eine weitere Zusammenkunft statt. Bezüglich der Wochengerichte konnte man sich nun endlich darauf einigen, diese abwechslungsweise von Ammann und Untervogt abhalten zu lassen. Auch für die Besiegelungs-Frage fand man eine Lösung.

⁴⁹ StAZ B VIII, Nr. 125, S. 199–201.

⁵⁰ StAZ A 357.2, Nr. 17.

⁵¹ StAZ B VIII, Nr. 125, S. 199–201.

⁵² StAZ A 357.2, Nr. 17.

⁵³ StAZ B VIII, Nr. 125, S. 199–201.

⁵⁴ StAZ A 143.2, Nr. 167.

Die Verhandlungen um die Erneuerung des Hofrodels von Stäfa waren ganz am Schluss der Konferenz «*noch übrig*». Es wurde beschlossen, darüber nicht mehr zu diskutieren, weil man schon in den vorhergehenden Konferenzen «*ussführlich genug pro et contra*» besprochen habe. Bevor sich die Konferenz nach «*genossenem imbissmal*» auflöste, wurde nur noch beschlossen, dass die Bereinigung der Öffnung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werde. Damit war der Huldigungskonflikt beendet. In der Folge kam es zu keiner Huldigung mehr in Stäfa. Auch die Öffnung wurde nicht bereinigt. Sie hätte das Kloster Einsiedeln um einige Rechte gebracht, während Zürich seine Interessen dank seiner starken Position auch ohne schriftliche Aufzeichnung durchsetzen konnte.

Schlusswort

Am Huldigungskonflikt zwischen dem Kloster Einsiedeln und seinem Amt Stäfa der Jahre 1630 bis 1637 ist die Argumentationsweise der beiden Seiten besonders aufschlussreich: Abt und Stift Einsiedeln beharrten auf ihrem in der Öffnung von 1491 festgehaltenen alten Recht auf die Huldigung. Sie bestritten zwar nicht, dass viele Artikel der Öffnung nicht mehr gültig waren, wollten aber keinesfalls eine Änderung der Öffnung zulassen. Dies sei unnötig, weil die Artikel entweder sowieso bekannt oder anderswo niedergeschrieben seien. Neuerungen in der Öffnung hätten denn auch die Herrschaftstradition des Klosters und damit seine Herrschaftslegitimation in Frage gestellt.

Die Stäfner verweigerten die Huldigung an Abt und Kloster aus mehreren Gründen:

Erstens konnte sich in Stäfa niemand an eine Huldigung an Einsiedler Äbte erinnern. Daher hatten diese kein Recht, eine solche zu verlangen. Die Stäfner argumentierten also, obwohl sie seit 1331 eine verschriftlichte Öffnung hatten, mit dem Gewohnheitsrecht.

Zweitens wiesen die Stäfner darauf hin, dass ihre Öffnung aus dem Jahr 1491 in vielen Punkten nicht mehr aktuell war. Sie betonten hier vor allem die durch die Ablösung der Fallpflicht entstandenen Änderungen. In der Abgabe des Falls war die Leibeigenschaft noch zum Ausdruck gekommen, und die Stäfner betrachteten sie als diejenige Institution, deretwegen die Huldigung notwendig gewesen sei: *«die pflichten darumb die huldigung hievor ohne zwyffel hauptsachlich angesehen worden, namlich der fahl und anhangende sachen»*.⁵⁵ Doch nun waren alle diese sowie andere Artikel aus der veralteten Öffnung nicht mehr gültig, und einen darauf geleisteten Eid würde mit Sicherheit gebrochen werden. Nach dem Auskauf der Fallpflicht, so scheint es, war das Ende der Huldigung nur noch eine Frage der Zeit.

Hier wird deutlich, dass es sich bei der regelmässigen Rechtsweisung um eine Massnahme zur Herrschaftssicherung handelt: Wenn die Öffnung erneuert worden wäre, wären die Stäfner zur Huldigung bereit gewesen, doch das Kloster nahm keine Änderungen vor. Weil die Stäfner die Öffnung selbst nicht ändern konnten, aber im Treueid auf ihre Einhaltung schwören mussten, hatten sie mit der Huldigungsverweigerung ein politisches Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen zur Verfügung, mit dem sie aber, ob gewollt oder ungewollt, die Herrschaft des Klosters Einsiedeln grundsätzlich in Frage stellten. Dass dieses die Öffnung so lange nicht aktualisiert hatte, wurde ihm also zum Verhängnis.

⁵⁵ StAZ A 357.2, Nr. 17.

Als zweites Resultat kann festgehalten werden, dass die Initiative zur Huldigungsverweigerung von den Stäfnern selbst und nicht auf Druck der Zürcher erfolgte. Darauf weisen die Tatsachen hin, dass der Konflikt mit dem Erscheinen der Hofleute vor ihrem Obervogt Melchior Hofmeister begann, dass der Stäfner Untervogt Melchior Ryffel 1635 einen Brief desselben Inhalts sowohl nach Einsiedeln als auch nach Zürich schickte und dass die Stäfner 1637 einen detailreichen Beschwerden-Katalog vorlegten. Dennoch kann der Einfluss Zürichs nicht von der Hand gewiesen werden: Nur schon das Faktum, dass Stäfa die Huldigung verweigerte, lässt auf die Unterstützung der Stadt schliessen, denn mit einer Huldigungsverweigerung werden einer Herrschaft zwar die Herrschaftsrechte verwehrt, gleichzeitig wird aber auch auf die Erfüllung der Herrschaftspflichten, auf Schirm und Schutz, verzichtet. Deshalb darf diese Huldigungsverweigerung keinesfalls als Streben nach Freiheit von jeglicher Herrschaft missverstanden werden, sondern es ging darum, nur noch einem Herrn untertan zu sein. Ohne Beistand der Stadt Zürich hätten die Stäfner kaum Erfolg gehabt, doch wären die Stäfner von Zürich zur Huldigungsverweigerung gezwungen worden, hätte dies zweifellos weitere Konflikte nach sich gezogen. Durch die Reformation waren einige rechtliche Beziehungen zwischen dem Kloster Einsiedeln und Stäfa gegenstandslos geworden, und die innere Bindung der Stäfner hatte sich vom Stift auf die Stadt Zürich verlagert. Die vom Zürcher Rat bewilligte Einrichtung eines Wochenmarkts in Ötikon/Stäfa um 1636 wird diese Bindung vertieft haben.

Im Laufe des Konflikts verhärteten sich die Fronten zwischen Stäfa und Zürich einerseits und Einsiedeln andererseits zusehends, und zwar vor allem durch den Kompetenzstreit zwischen Untervogt und Ammann, der katalysatorisch wirkte. Parallel dazu wurde der Beistand Zürichs an Stäfa grösser, und hatten die Stäfner 1630 die Leistung des Eids noch von der Erneuerung der Öffnung abhängig gemacht, so verweigerten sie 1635 die Huldigung bedingungslos.

Jahresrechnung 2005

(vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005)

ERFOLGSRECHNUNG

Einnahmen

A. Mitgliederbeiträge / Spenden

Mitgliederbeiträge lebenslänglich	800.—	
Ordentliche Mitgliedschaften	12 970.—	
Beiträge Gemeinde Stäfa	500.—	
Spenden	4 403.—	
Beiträge Renovation Burgstall		
Restzahlung kant. Denkmalpflege	48 714.70	
Total Beiträge		67 387.70

B. Liegenschaften

Mietzinse Ritterhaus	69 758.50	
Mietzinse Burgstall	50 671.20	
Mietzinse Kapelle	17 950.—	
Total Mieterträge		138 379.70

C. Diverse

Kapitalzinsen	6 606.92	
Diverse Erlöse	<u>216.50</u>	
Total Diverse Einnahmen		6 823.42

D. Rückstellungen

Auflösung Rückstellung Renovationsfonds	<u>0.—</u>	
Total Rückstellungen		0.—
Total Einnahmen		212 590.82

Ausgaben

<i>A. Liegenschaften</i>		
Hypothekarzinsen.....	<u>4 543.75</u>	
Total Schuldzinsen		4 543.75
Unterhalt Liegenschaften		
Ritterhaus	44 556.30	
Kapelle	735.65	
Burgstall.....	2 959.95	
Blumenhalde.....	1 398.70	
Umgebung	<u>776.55</u>	
Total Unterhalt Liegenschaften.....		50 427.15
<i>B. Diverse Aufwendungen</i>		
Versicherungen und Gebühren.....	7 001.64	
Drucksachen und Porti	2 473.95	
Jahresbericht.....	8 490.10	
Diverse Auslagen.....	5 857.05	
Mitgliederreise	524.25	
Strom, Wasser, Abwasser, Telefon	18 138.75	
Kauf, Reparaturen und Unterhalt	<u>20 219.30</u>	
Total diverse Aufwendungen		62 705.04
<i>C. Personalaufwand</i>		
Löhne	43 380.35	
Sozialversicherungen.....	<u>7 992.25</u>	
Total Personalaufwand		51 372.60
<i>D. Rückstellungen</i>		
Bildung Rückstellung Renovationsfonds	<u>43 000.—</u>	
Total Rückstellungen.....		43 000.—
Total Ausgaben		212 048.54

Gesamtübersicht

Total Ausgaben	212 048.54
Total Einnahmen	<u>212 590.82</u>
Gewinn Jahresrechnung 2005	<u>542.28</u>

Bilanz per 31. Dezember 2005

Aktiven

Umlaufvermögen	
Kasse	0.—
Postcheckkonto 87-3402-6.....	6 529.35
Postcheckkonto 80-34746-4.....	0.—
Bank Linth, Ürikon (Kontokorrent).....	49 866.17
Bank Linth, Ürikon (Sparkonto)	0.—
Wertschriften.....	327 860.50
Diverse Guthaben (Trans. Aktiven).....	<u>2 203.41</u>
Total Umlaufvermögen	386 459.43
Anlagevermögen	
Ritterhaus und Kapelle.....	75 000.—
Burgstall	185 000.—
Mobiliar	<u>1.—</u>
Total Anlagevermögen	260 001.—
Total Aktiven	646 460.43

Passiven

Eigenkapital	
Reserve, Rückstellungen für Renovationen	
Saldo Vorjahr	311 195.25
Bildung für Renovationen	<u>43 000.—</u>
	354 195.25
Jahresgewinn 2005.....	542.28
Reinvermögen.....	<u>66 639.75</u>
Total Eigenkapital.....	421 377.28
Fremdkapital	
Hypothek Ritterhaus und Kapelle	75 000.—
Hypothek Burgstall.....	150 000.—
Diverse Schulden (Trans. Passiven).....	<u>83.15</u>
Total Fremdkapital	225 083.15
Total Passiven	646 460.43

Ürikon, 2. Februar 2006

Der Kassier: *Ueli Lott*

Bericht der Kontrollstelle

an die Generalversammlung der Mitglieder der Ritterhaus-Vereinigung Üriikon-Stäfa

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ausübung des uns von der Generalversammlung erteilten Auftrages haben wir die vorliegende Jahresrechnung 2005 der Ritterhaus-Vereinigung Üriikon-Stäfa geprüft.

Wir stellen fest, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung aus den ordnungsgemäss geführten Büchern hervorgehen. Die Postcheck- und Bankguthaben wurden durch entsprechende Saldobestätigungen ausgewiesen.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfungen beantragen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und den verantwortlichen Organen für ihre gewissenhafte Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

Üriikon, im März 2006

Die Revisoren: *Hannes Kobelt, René Bosson*

